



FAQs zur Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage

Stand: 01/2019

Frequently Asked Questions - FAQs

1.

Wer führt die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage nach § 26d EnEV in Baden-Württemberg durch?

Die Landesstelle für Bautechnik beim Regierungspräsidium Tübingen ist in Baden-Württemberg gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung ([EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO](#)) vom 08.11.2016 (GBl. S 600) zuständig für die Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage sowie für die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten.

2.

In welcher Form sollen die Unterlagen eingereicht werden?

Die geforderten Unterlagen sollen in elektronischer Form per E-Mail (maximale Größe einer E-Mail 15 MB, größere Anhänge aufgeteilt auf mehrere E-Mails) übersendet werden. Hierzu verwenden sie bitte die Adresse EnEV-Kontrollstelle@rpt.bwl.de. Eine genaue Auflistung der geforderten Daten und Unterlagen erhalten die betroffenen Energieausweisersteller mit dem Anforderungsschreiben. Ebenfalls können die unterschiedlichen Anforderungsbögen für die verschiedenen Energieausweisarten auf der Homepage der Landesstelle heruntergeladen werden unter www.bautechnik-bw.de. In allen einzureichenden Unterlagen sind personenbezogene Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen vor der Übermittlung an die Kontrollstelle durch den Energieausweisaussteller zu schwärzen.

Bei jeglichem Schriftverkehr soll die Registriernummer angegeben werden, vorzugsweise in der Betreffzeile der E-Mail. Die angeforderten Daten sollen in einem ZIP-komprimierten Ordner versendet werden, welcher nach der Registriernummer benannt ist. Sofern der Ordner verschlüsselt wird, sollte das erforderliche Passwort auf separatem Weg mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie die maximale Größe einer E-Mail von 15 MB, größere Anhänge verteilen Sie bitte auf mehrere E-Mails.

3.

Müssen alle in der Vorlage zur Dokumentation aufgeführten Unterlagen bei der Kontrollstelle eingereicht werden?

Nein, die Vorlage zur Dateidokumentation stellt eine Übersicht der sinnvollerweise einzureichenden Unterlagen dar. Es gilt der Grundsatz: Liegen die Unterlagen zur Erstellung des Energieausweises nicht vor, so müssen diese nicht eingereicht werden. Es sind aber alle Daten und Unterlagen, welche zur Ausstellung des entsprechenden Energieausweises notwendig waren, einzureichen.

4.

Wie unterscheiden sich Prüfstufe 2 und 3 voneinander?

Bei der **Prüfstufe 2** handelt es sich um eine Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten und Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen **nach § 26 d EnEV Abs.4 Nummer 1**.

Bei der **Prüfstufe 3** handelt es sich um eine vollständige Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Energieausweises verwendet wurden, vollständige Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen und, falls dies insbesondere auf Grund des Einverständnisses des Eigentümers des Gebäudes möglich ist, Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude, für das der Energieausweis erstellt wurde, **nach § 26 d EnEV Abs. 4 Nummer 3**.

5.

Bekommt der Energieausweisaussteller eine Rückmeldung nach dem Übersenden des Energieausweises sowie zugehöriger Unterlagen per E-Mail?

Bei unzustellbaren E-Mail Nachrichten wird der Absender von seinem E-Mail Dienstleister per Mail darüber informiert. Hier kann es sich dann lediglich um eine falsch eingegebene Empfängeradresse handeln.

Sollte die Datenmenge zu groß sein (>15MB) für die Übermittlung in einer E-Mail, verteilen Sie die Anlagen bitte auf mehrere E-Mails unter Angaben desselben Betreffs (Registriernummer). Bitte überprüfen Sie auch Ihren Postausgang, ob die E-Mail tatsächlich versendet wurde. Bei Unvollständigkeit der Daten und Unterlagen werden die Energieausweisaussteller zur Einreichung der fehlenden Unterlagen noch einmal aufgefordert.

6.

Welche Informationen kann die Kontrollstelle geben wenn der Energieausweisaussteller der Registriernummer keinen Energieausweis zuordnen kann?

Die Kontrollstelle bekommt vom DIBt nur folgende Informationen:

- Registriernummer
- Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis
- Wohngebäude oder Nichtwohngebäude
- Neubau oder Bestand
- Zeitpunkt der Ziehung der Registriernummer zur Stichprobenkontrolle

Diese Informationen werden der vom Energieausweisaussteller beim DIBt hochzuladenden XML-Datei entnommen. Informationen bezüglich der Gebäudeadresse bzw. der Energieausweis liegen der Kontrollstelle nicht vor und schlussfolgernd sind in diesem Zusammenhang keine Auskünfte möglich.

7.

Muss der Energieausweis unterschrieben werden?

Ja, der eingereichte Energieausweis muss eine Unterschrift enthalten.

8.

Müssen alle Seiten des Energieausweises eingereicht werden?

Ja, der Energieausweis muss vollständig sein und dem Muster gemäß Anlage 6 oder 7 EnEV 2013 entsprechen.

9.

Bekommt der Energieausweisaussteller eine Rückmeldung nach Durchführung der Kontrolle des Energieausweises?

Bei einem positiven Prüfergebnis erhält der Energieausweisaussteller keine Rückmeldung. Ist das Ergebnis der Prüfung aber negativ, werden die zuständige Baurechtsbehörde, der Eigentümer des Gebäudes sowie der Aussteller des Energieausweises hierüber informiert.

10.

Wie lauten die Kontaktdaten der Kontrollstelle?

E-Mail Adresse: EnEV-Kontrollstelle@rpt.bwl.de

Internet: www.bautechnik-bw.de

Postfachadresse: Landesstelle für Bautechnik
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
07071 / 757-0